

Wärmeplanungsgesetz

Handlungsempfehlungen für einen beschleunigten Aus- und Umbau von Wärmenetzen als Eckpfeiler der Wärmewende

Politische Ziele erfordern zeitnahe Rahmensetzung für milliardenschwere Investitionen durch Versorger

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, den Anteil der auf Basis von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme erzeugten Fernwärme bis 2030 auf 50 Prozent anzuheben (Entwurf vom 16.08.2023). Einschlägige Studien, wie z. B. Agora Klimaneutrales Deutschland 2045, zeigen, dass ein Anteil von 50 Prozent klimaneutraler Wärme in der Fernwärme einen **massiven Hochlauf von Großwärmepumpen, Tiefengeothermie, Abwärme, Solarthermie, Power-to-Heat sowie auch den Einsatz von Wasserstoff erfordert**. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung mit der Abschlusserklärung des Fernwärme-Gipfels am 12.06.2023 das Ziel gesetzt, **mittelfristig jährlich mindestens 100.000 Gebäude neu an Wärmenetze** anzuschließen.

Die politischen Ziele erfordern zeitnahe milliardenschwere Investitionen durch die Stadtwerke und Fernwärmeversorger. Diese können in der klimapolitisch erforderlichen Geschwindigkeit allerdings nur dann getätigt werden, wenn die politischen Rahmenbedingungen entsprechend konsequent auf Investitionstätigkeit ausgerichtet werden. **Das Wärmeplanungsgesetz bietet nach Einschätzung von AGFW und VKU eine passende Gelegenheit, um bereits kurzfristig grundlegende Erfordernisse zu adressieren.**

6 Vorschläge, um die Transformation der Wärmenetze praxisgerecht zu gestalten...

- Die **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)** ist der zentrale Fördermechanismus für die Transformation von Wärmenetzen. Die Förderrichtlinie ist bislang nur mit Mitteln in Höhe von knapp 3 Mrd. Euro ausgestattet und hat eine begrenzte Laufzeit bis 2028. Um eine auskömmliche und kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, **sollte die BEW in**

das WPG überführt (neuer § (2) 2a) und mit ausreichenden Finanzmitteln in Höhe von mindestens 3 Mrd. Euro p.a. ausgestattet werden.

- Zur Steigerung von Fördereffizienz und Anreizen zur Umsetzung der Wärmeplanung ist eine Fokussierung der Förderung dringend geboten. So sollten **in WPG-Teilgebieten**, für welche eine Wärmeversorgungsart als mindestens geeignet eingestuft worden ist, **nur noch öffentliche Fördermittel für die jeweilige Wärmeversorgungsart** bereitgestellt werden (§ 19).
- **Der Abbau von Bürokratie und die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist essentiell** für die Errichtung von Wärmenetzen, die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und Einbindung unvermeidbarer Abwärme. Eine Einordnung dieser Aufgaben als im „**überragenden öffentlichen Interesse**“ ist daher wichtig und richtig. Der **Regelungsort sollte dabei das WPG (§ 2 (3 neu))** sein und nicht wie derzeit vorgeschlagen das EnWG. Darüber hinaus ist von der geplanten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 3), mit der u. a. bei Entscheidung über die **Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist, abzusehen.**
- Eine möglichst kosteneffiziente Transformation der Wärmenetze erfordert, dass sämtliche, lokal verfügbare klimaneutrale Wärmequellen, durch die (kommunale) Fernwärmewirtschaft genutzt werden können. **Der Ersatz fossiler Brennstoffe wird jedoch durch Einschränkungen bei den Alternativen unnötig erschwert.** Das betrifft insbesondere neue Regelungen zur **Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung**, die Nichtanerkennung von **Klär- und Deponiegas** sowie **Klärschlamm** als erneuerbare Energien sowie

die fehlenden Bilanzierungsmöglichkeiten von **Altholz A IV** als klimaneutrale Wärmequelle (§ 3).

- **Bestehende Netze** sollen bis 2030 mindestens zu 30 Prozent (2040: 80 Prozent) mit erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus bespeist werden. Damit werden **nachträglich pauschale Zielvorgaben eingeführt**, die im **Widerspruch zur BEW** stehen, welche eine flexible Ausrichtung der Transformation anhand der lokalen Gegebenheiten ermöglicht (s.o.), und daher abzulehnen sind. Auch die vorgesehenen Übergangsregelungen heilen dies nicht. Beispielsweise sollte sich die bei einem **KWK-Mindestanteil von mindestens 70 Prozent mögliche Fristverlängerung** bis Ende 2034 nicht nur auf „fossile“, sondern **auf hocheffiziente KWK beziehen** (§ 29 (5)). Ein Mix aus „fossil/erneuerbar“ betriebenen KWK-Anlagen sollte nicht diskriminiert werden. Maßgebend sollte zudem die Hocheffizienz sein.
- **Neue Wärmenetze** sollen ab dem 1. Januar 2024 zu mindestens 65 Prozent aus klimaneutralen Quellen bespeist werden. Um die Errichtung von bereits in Planung befindlichen Wärmenetzen nicht zu gefährden, **sollte die Anforderung erst zum 1. Januar 2027** gelten (§ 30 (1)).

... und 4 Vorschläge, um die Erstellung der kommunalen Wärmepläne zu erleichtern.

- Die Finanzierung der Aufstellung und Fortschreibung der Wärmepläne bleibt unklar. Die **Kosten** und der Aufwand, welcher den **Kommunen** bei der Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne entsteht, sollten **vollständig erstattet** werden. Ebenso unklar bleibt, wie die **Wärmenetzbetreiber** für den Aufwand, welcher bei der **Datenaufbereitung und -bereitstellung** für Wärmeplanung entsteht, **kompensiert** werden.
- Die **Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen** in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. mit weniger als 100.000 Einwohnern sollten vom 30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028 mindestens bis zum **31. Dezember 2026 bzw. 31. Dezember 2028 verlängert** werden (§ 4 (2)).
- Die **Pflicht für Wärmenetzbetreiber**, ihre Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne zu veröffentlichen, sollte sich **auf eine Zusammenfassung der Fahrpläne beschränken** (§ 32 (1)). Obgleich Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu kritischen Infrastrukturen, von der Veröffentlichungspflicht ausgeschlossen sind, so sprechen sicherheits- und wettbewerbsrelevante Argumente gegen die vollständige Veröffentlichung der Pläne.
- Für eine **praxisgerechte Ausgestaltung der Wärmeplanung und der Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne** ist es dringend geboten, sich auf den **aktuellen Stand der Technik** zu beziehen, welcher durch anerkannte technische Regelwerke abgebildet wird.

Dies beschleunigt nicht nur den Planungsprozess, sondern vermeidet auch unnötige Datenerhebungen und aufwendige Abstimmungsprozesse mit bspw. den Transformationsplänen der Unternehmen.

Die ausführliche Begründung der Forderungen können den Stellungnahmen von [AGFW](#) und [VKU](#) entnommen werden.

Hintergrund: Wärmenetze als Kernelement einer sozialverträglichen und kosteneffizienten Wärmewende

Die Umsetzung der Wärmewende ist für das Erreichen der Klimaschutzziele von entscheidender Bedeutung und stellt damit eine zentrale Herausforderung für die Politik und die Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten dar. Die besondere Herausforderung der Wärmewende bedingt sich dadurch, dass ihre Umsetzung unmittelbare Auswirkungen auf private und gewerbliche Verbraucher hat und gleichzeitig erhebliche regionale und strukturelle Unterschiede zwischen den verschiedenen Versorgungsgebieten bestehen.

Mit der kommunalen Wärmeplanung wird zum kommenden Jahr ein zentrales Planungsinstrument flächendeckend eingeführt, um für 11.000 Gemeindegebiete gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähige Transformationspfade hin zu einem treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu entwickeln. Die Wärmepläne werden stets den örtlichen Gegebenheiten angepasst und zeichnen sich daher durch eine große technologische Vielfalt aus.

Dennoch ist festzuhalten, dass in vielen (bereits bestehenden) Wärmeplänen der Aus- und Umbau von Wärmenetzen einen zentralen Bestandteil der Transformationsstrategie bildet: Wärmenetze haben mit ihrer „Transportfunktion“ den großen Vorteil, klimafreundliche Wärme dort aufzunehmen, wo sie erzeugt wird und kosteneffizient an die Verbraucher zu verteilen. In dichtbesiedelten Gebieten stellt die leitungsgebundene Wärmeversorgung zudem oftmals die einzige Möglichkeit dar, um eine große Anzahl an Haushalten, gewerblichen Kunden und die Industrie - simultan und im großen Umfang - mit klimafreundlicher Wärme zu versorgen.

Die besondere Bedeutung der Wärmenetze überrascht nicht, weil sämtliche Klimaneutralitätsszenarien, u. a. die o. g. Agora-Studie, den Aus- und Umbau der Wärmenetze als Kernelement einer kosteneffizienten Wärmewende identifizieren.

Ihre Ansprechpartner im AGFW und VKU

John Miller
Telefon 069 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de

Jan Wullenweber
Telefon 030 58580-388
E-Mail: wullenweber@vku.de